

# Regierungsratsbeschluss

vom 15. März 2016

Nr. 2016/459

KR.Nr. A 0193/2015 (STK)

## **Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Verlängerung der Rückzugsfrist oder Einreichung Ersatzwahlvorschlag bei zweiten Wahlgängen Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Auftragstext**

Der Regierungsrat wird ersucht, § 46 des Gesetzes über die politischen Rechte dahingehend anzupassen, dass die Frist für den Rückzug einer Kandidatur bzw. das Einreichen eines Ersatzwahlvorschlags um 24 Stunden verlängert wird.

### **2. Begründung**

Mit den Änderungen im Gesetz über die politischen Rechte, die am 1. August 2015 in Kraft getreten sind, wurde unter anderem die Dauer zwischen erstem und zweitem Wahlgang bei Majorzwahlen geändert. Dies hatte zur Folge, dass die Frist für den Rückzug einer Kandidatur bzw. das Einreichen eines Ersatzvorschlags bereits am Dienstag nach dem Wahlsonntag um 17 Uhr endet. Im Zuge der Ständeratswahlen 2015 hat sich nun gezeigt, dass diese Frist zu kurz ist, um seriöse, strategische innerparteiliche wie überparteiliche Gespräche führen zu können. Der Handlungsspielraum der am Wahlgang beteiligten Parteien wird so übermässig eingeengt. Bereits eine Ausdehnung der Frist um 24 Stunden, d.h. auf Mittwoch um 17 Uhr, würde diesbezüglich Abhilfe schaffen. Bei der Anpassung muss auch darauf geachtet werden, dass die Gewählten zu Beginn der Legislatur vereidigt werden können. § 31 Buchstaben b des Gesetzes über die politischen Rechte lässt eine Verlängerung um 24 Stunden zu.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Mit Kantonsratsbeschluss KRB Nr. RG 057b/2012 vom 28. Januar 2015 wurde der Auftrag Markus Schneider (2. Wahlgang in der Regel innert 4 Wochen) umgesetzt und verschiedene Fristen für Zweitwahlgänge angepasst. Eine gesetzlich vorgeschriebene Frist von nur vier Wochen für alle Zweitwahlgänge wurde bereits in der Vernehmlassung mehrheitlich abgelehnt, weil dies zu zusätzlichen Urnengängen und höheren Kosten geführt hätte. Hauptziel des Auftrages war es, eine verzögerte Einsitznahme der Solothurner Vertreter im Ständerat durch eine möglichst rasche Durchführung des zweiten Wahlganges zu vermeiden. Insbesondere bei den Ständeratswahlen hat ein zweiter Wahlgang möglichst schnell stattzufinden, damit die neu gewählten Ständeräte an der Ende November oder anfangs Dezember stattfindenden konstituierenden Session der eidgenössischen Räte teilnehmen und in der Folgeweche den Bundesrat wählen können. Aus diesem Grund wurde § 31 Buchstabe b des Gesetzes über die politischen Rechte (BGS 113.111) mit folgender Regelung ergänzt: „Der zweite Wahlgang bei den Ständeratswahlen findet spätestens innert 5 Wochen statt“. Für die anderen Majorzwahlen (Regierungsratswahlen, Gerichtspräsidentenwahlen, Amtsrichterwahlen, Gemeindepräsidentenwahlen, kommunale Beamtenwahlen) wurde auf eine Fristvorgabe im Gesetz verzichtet. So haben die kantonalen und insbesondere die kommunalen Einberufungsbehörden die nötige Flexibilität, um Zweitwahlgänge

wie bis anhin an einem Abstimmungsdatum des Bundes oder einem Wahldatum des Kantons durchzuführen.

Nach altem Recht waren Rückzüge von Kandidaten und Kandidatinnen bis Mittwoch nach dem ersten Wahlgang und Neuansmeldungen bis zum darauffolgenden Montag möglich (jeweils bis 17 Uhr). Diese lange Frist hatte zur Folge, dass die Wahlzettel erst eine Woche nach dem Wahltag definitiv erstellt und in den Druck gegeben werden konnten. Mit der Gesetzesänderung wurde das Verfahren gestrafft.

Die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (BGS 113.111) vom 28. Januar 2015 machte es möglich, dass der zweite Wahlgang der Ständeratswahlen 2015 bereits am 15. November 2015, somit innert vier Wochen, durchgeführt werden konnte. Die konstituierende Session der eidgenössischen Räte, an welcher die gewählten Mitglieder vereidigt werden, fand 2015 bereits am 30. November 2015 statt. Hätte der zweite Wahlgang der Ständeratswahlen 2015 erst nach fünf Wochen am 22. November durchgeführt werden können, wäre eine rechtzeitige Validierung der Wahl durch den Regierungsrat nicht möglich gewesen.

Damit der zweite Wahlgang am 15. November 2015, d.h. bereits nach vier Wochen durchgeführt werden konnte, musste folgender, enger Terminplan eingehalten werden:

|                           |         |                                                                                                                                      |
|---------------------------|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Freitag, 2. Oktober       |         | Versand Formular „Rückzug / Anmeldung für die Ständeratswahlen 2. Wahlgang“ an Parteien des 1. Wahlganges                            |
| Sonntag, 18. Oktober      |         | 1. Wahlgang Ständeratswahlen                                                                                                         |
| Montag, 19. Oktober       |         | RRB Einberufung 2. Wahlgang                                                                                                          |
| Dienstag, 20. Oktober     | 17.00 h | allf. Rückzüge (schriftl. Mitteilung bei STK) und Ablauf Frist für Ersatzvorschlag bei Rückzug (nur gleiche Partei oder Gruppierung) |
|                           |         | Manuskript Wahlzettel und Infoblatt an Drucksachenverwaltung (KDLV)                                                                  |
|                           |         | Gut zum Druck von KDLV an Staatskanzlei                                                                                              |
|                           |         | Gut zum Druck retour in KDLV                                                                                                         |
|                           |         | Korrekturen an Druckerei                                                                                                             |
|                           |         | Redaktionsschluss Amtsblatt für Publikation Kandidaten für 2. Wahlgang                                                               |
|                           | 17.30 h | Bestätigung / Druckfreigabe Druckerei                                                                                                |
|                           | 18.30 h | Plattenherstellung Druckerei                                                                                                         |
|                           | 20.00 h | Druckbeginn Druckerei                                                                                                                |
| Mittwoch, 21. Oktober     | 12.00 h | Beginn Ausrüsten (Falten, Heften) Druckerei                                                                                          |
| Freitag, 23. Oktober      | 08.00 h | Beginn Spedition Städte                                                                                                              |
|                           |         | Amtsblatt mit Publikation Einberufung 2. Wahlgang und Kandidaten 2. Wahlgang                                                         |
| Montag, 26. Oktober       | 08.00 h | Beginn Spedition weitere Gemeinden                                                                                                   |
| bis Mittwoch, 28. Oktober | 12.00 h | Wahlzettel bei den Gemeinden eingetroffen                                                                                            |
| bis Samstag, 31. Oktober  |         | zwingend bei den Wahlberechtigten eingetroffen                                                                                       |

|                        |                                                               |
|------------------------|---------------------------------------------------------------|
| Sonntag, 15. November  | Wahltag 2. Wahlgang                                           |
| Dienstag, 17. November | Sonderausgabe Amtsblatt mit Publ. Wahlergebnis                |
| Freitag, 20. November  | Ablauf Beschwerdefrist                                        |
| Dienstag, 24. November | RRB Validierung 2. Wahlgang                                   |
| Montag, 30. November   | konstituierende Session und Vereidigung der Bundesversammlung |
| Mittwoch, 9. Dezember  | Bundesratswahlen                                              |

Um die Durchführung eines zweiten Wahlganges innert 4 Wochen ermöglichen zu können, müssen demnach sämtliche Fristen des Wahlfahrplanes aufs Minimum gekürzt werden. Es gibt keine Zeitreserven mehr, welche ausgeschöpft werden können. Es sind rund 180'000 Wahlzettel und Stimmrechtsausweise zu drucken und zu verpacken, was technisch und logistisch nicht unterschätzt werden darf. Auch wenn, wie oben dargelegt, bereits ab Dienstag, 20.00 Uhr über Nacht die Wahlzettel gedruckt und rund um die Uhr weiterverarbeitet werden, bleiben dennoch gewissen Gemeinden nur zwei Tage, um das Material einzupacken. § 58 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (BGS 113.111) bestimmt, dass die vom Kanton herzustellenden Wahl- und Stimmzettel den Gemeinden bis zum 5. letzten Montag vor dem Wahl- und Abstimmungstag zu liefern sind. Diese Frist von fast zwei Wochen darf nur bei Zweitwahlgängen in der Einberufung anders festgelegt werden (Absatz 2). Die rechtzeitige Zustellung des Wahlmaterials für den zweiten Wahlgang an die Stimmberechtigten war 2015 nur dank sehr grossem Einsatz, ausserordentlichen Massnahmen und Zusatzkosten der Gemeinden möglich. Gegenüber den Gemeinden lässt sich diese kurze Frist nur mit der nicht beeinflussbaren Ansetzung der konstituierenden Session der eidgenössischen Räte und der Wichtigkeit einer vollzähligen Solothurner Vertretung an den Bundesratswahlen begründen. Bei allen übrigen Zweitwahlgängen muss den Gemeinden mehr Zeit für das Verpacken und Versenden des Wahlmaterials gewährt werden.

Ein solcher Zeitplan ohne Reserven birgt im Übrigen Risiken. Beispielsweise eine Schlechtwetterfront während der Spedition oder ein technisches Problem im Bereich der Druckerei, hätten den Fahrplan der Eidgenössischen Wahlen 2015 bereits in Frage stellen können.

Die gemäss Auftrag geforderte Verlängerung der Frist für die Einreichung eines Ersatzvorschlages von 24 Stunden, hätte 2015 die Durchführung des zweiten Wahlganges innert vier Wochen somit nachweisbar verunmöglicht. Zwar hätte gemäss Gesetz der zweite Wahlgang auch innert fünf Wochen am 22. November 2015 durchgeführt werden können. Dies hätte aber bedeutet, dass das Wahlergebnis in der Sonderausgabe des Amtsblatts erst eine Woche später, am 24. November 2015 hätte veröffentlicht werden können und die Beschwerdefrist somit erst am Freitag vor der konstituierenden Session abgelaufen wäre. Da der Eingang allfälliger rechtzeitig der Post übergebener Beschwerden abgewartet werden muss, hätte der zweite Wahlgang folglich frühestens am Montag 30. November – am Tag der konstituierenden Session - vom Regierungsrat validiert werden können. In der Begründung des Auftrags wird verlangt, dass bei der Anpassung darauf geachtet werden muss, dass die Gewählten zu Beginn der Legislatur vereidigt werden können. Genau dies hätte 2015 mit der Verlängerung der Frist um 24 Stunden nicht gewährleistet werden können.

Etwas weniger problematisch wäre die Verlängerung der Frist bei Zweitwahlgängen ausserhalb der eidgenössischen Wahlen. Bei der Vernehmlassung zum Wahlkalender 2017 gingen seitens der SP und der FDP. Die Liberalen Stellungnahmen ein, welche eine Verkürzung der Frist zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang von sechs auf fünf Wochen verlangen. Grundsätzlich wäre es möglich – auf Kosten der Zeit der Gemeinden fürs Einpacken und Versenden – den zweiten Wahlgang der Regierungsratswahlen 2017 innert fünf Wochen durchzuführen. Mit der nun gemäss Auftrag verlangten Verlängerung der Frist für Ersatzvorschläge um einen Tag, könnte das Material nicht von Dienstag auf Mittwoch gedruckt werden und die Gemeinden hät-

ten noch weniger Zeit zum Verpacken. Dies - insbesondere die daraus entstehenden Zusatzkosten für Schnellverpackung und A-Post-Versand - lässt sich gegenüber den Gemeinden nicht rechtfertigen. Zusätzlich muss bedacht werden, dass für Zweitwahlgänge der Regierungsratswahlen – im Gegensatz zu den Ständeratswahlen - Wahlpropagandamaterial eingereicht werden kann, was den zeitlichen Verpackungsaufwand für die Gemeinden zusätzlich erhöht.

Der Regierungsrat erachtet es zudem im Bereich der politischen Rechte als fragwürdig, die Spielregeln aufgrund von partikulären parteipolitischen Erfahrungen einzelfallweise und andauernd zu ändern. Die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte vom 28. Januar 2015 wurde zweimalig im Kantonsrat beraten. Weder in der Vernehmlassung noch im Kantonsrat wurde die Frist von zwei Tagen moniert. Im Gegenteil ging aus der Beratung klar hervor, dass Zweitwahlgänge möglichst rasch durchgeführt werden sollen und dabei die Flexibilität auf besondere Umstände Rücksicht nehmen zu können, der Einberufungsbehörden gewahrt werden soll.

Zusammenfassend stehen dem Anliegen des Auftrags, taktische Absprachen erleichtern zu können, gewichtige Nachteile gegenüber. Insbesondere wäre es nicht mehr möglich, einen zweiten Wahlgang der Ständeratswahlen so anzusetzen, dass die Teilnahme der Solothurner Vertreter an der konstituierenden Sitzung in jedem Fall garantiert werden kann. Die Gesetzgebung über die politischen Rechte hat zum obersten Ziel, das einwandfreie Funktionieren unserer direkten Demokratie sicherzustellen; politische Strategien und wahltaktische Überlegungen sind diesem Ziel klar hinten an zustellen. Der vermeintlich verzichtbare Tag ist aufgrund der Zeitpläne zur Produktion und Verteilung der Wahlunterlagen in den meisten Fällen unentbehrlich. Zudem steht der mit einer Verkürzung verbundene, klare Mehraufwand für die Gemeinden in keinem Verhältnis zu einem unklaren Gewinn an Handlungsspielraum für die politischen Parteien.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Justizkommission

#### **Verteiler**

Staatskanzlei (eng, rol, ett)  
Aktuarin JUKO (stb)  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat